



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 32/2024
Datum: 05.07.2024

Inhalt

Seite 305

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirats Flomersheim
- Bekanntmachung der Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strandbadfest in Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 09.07.2024, 17:00 Uhr, findet im Konferenzzentrum 2 und 3 des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 04.07.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

T a g e s o r d n u n gI. Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

Vorlagen der Verwaltung

1. Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
2. Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen zur Aufnahme und Versorgung unterzubringender Personen und Beschluss über die weitere Vorgehensweise
3. Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte
4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)
5. Nachwahl in Gremien

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 10.07.2024, 16.00 Uhr findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 04.07.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)

Vorlagen der Verwaltung

2. Baubeschluss
hier: Gestaltung einer pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Flomersheim - Umsetzung der Friedhofsplanung
3. zusätzliche Grünabfallsammlung mit Containern in der Laubsaison – Spätjahr 2024

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sonstiger Bericht der Verwaltung

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe des Berichtes der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 10.07.2024, 16:00 Uhr findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Flomersheim (gemeinsam mit dem Betriebsausschuss) statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 04.07.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Ulrich Fleischmann
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- . Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

 - 1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal Pfalz
hier : mündlicher Bericht

 - . Vorlagen der Verwaltung

 - 2. Baubeschluss,
hier: Gestaltung einer pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Flomersheim - Umsetzung der Friedhofsplanung - Tischvorlage
-

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 11.07.2024, 16:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine konstituierende Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 03.07.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
 2. Verpflichtung der neuen Beiratsmitglieder
 3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Beiratsmitglieder
 4. Vorstellung der Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung
 5. Wahl der/des Vorsitzenden
 6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 7. Verschiedenes
-

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 11.07.2024, 18:00 Uhr findet in dem großen Konferenzraum der Stadtklinik Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 02.07.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Bericht des Oberbürgermeisters
hier: mündlicher Bericht

Vorlagen der Verwaltung

2. Anbau und Modernisierung an der Stadtklinik Frankenthal
hier: Herstellung der Außenanlagen
3. Anbau und Modernisierung an der Stadtklinik Frankenthal
hier: Herstellung der Ausgleichsflächen
4. Anbau und Modernisierung an der Stadtklinik Frankenthal
hier: Medizinische Möbel Metall
5. Anbau und Modernisierung an der Stadtklinik Frankenthal
hier: Medizinische Möbel Holz

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) (-MusschulS-) vom 01.07.2024

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Städtische Musikschule Frankenthal ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz). Sie ist keine Schule im Sinne des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz-SchulG-) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen freier Trägerschaft (Privatschulgesetz-PrivSchG-).
- (2) Träger der Musikschule ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (3) Die Aufnahme eines Schülers begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

§ 2 Bedeutung

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die über das Erlernen musikalischer Fähigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft und Ausdauer. Sie ist ein Ort der Integration, des Zusammenkommens und Miteinanders verschiedener Kulturen, sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Erwachsene. Sie bereichert das musikalische Leben des Gemeinwesens, ist das Kompetenzzentrum in der kommunalen Bildungslandschaft einer Kommune der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die Aufgaben der Musikschule sind die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und Förderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule legt mit ihrem qualifizierten Fachpersonal/Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Gemeinschaftliches Musizieren in der Musikschule, Kooperationen mit Grund- und weiterführenden Schulen, mit Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen, sind wichtig für das soziale Miteinander. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung.
- (3) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

- (4) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen, trägt den Titel „Staatlich geförderte Musikschule“ und erhält vom Land Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung. Der Unterrichtsaufbau entspricht den Richtlinien und des Strukturplanes des Verbandes.

§ 4 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Musikstudium.

§ 6 Schulbeirat

Die Musikschule hat einen Schulbeirat. Näheres regelt die Schulbeiratsordnung, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 7 Fächerangebot

Das Fächerangebot umfasst u.a. folgende Bereiche:

- 1. Elementare Musikpädagogik / Eltern-Kind-Kurse
 - Musikminis
 - Krümelkinder
 - Kükenmusik
 - Musikgarten

- 1.2 Musikalische Früherziehung
- 1.3 Musikalische Grundausbildung
2. Instrumental- und Vokalfächer
 - 2.1 Blockflöten
 - 2.2 Holzblasinstrumente: Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Saxophon
 - 2.3 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - 2.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 2.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele, Saz
 - 2.6 Tasteninstrumente: Klavier, Jazz-Piano, Cembalo, Kirchenorgel
 - 2.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Mallets und weitere Percussioninstrumente
 - 2.8 Sologesang
3. Empfohlene Ergänzungs- und Ensemblefächer

Zur musikalischen Ausbildung wird die Teilnahme an einem der zahlreichen Ensembles empfohlen. Jugendsinfonieorchester (Stadtstreicher) mit Vororchestern, sinfonisches Blasorchester (Stadtkapelle), Jugendblasorchester (Anfänger), Spielkreise, Rockbands, Gitarrenensembles, BigBand, Klaviertrio, Ensemble für Neue Musik sowie Kurse für Musiklehre und Gehörbildung.

§ 8 Ausbildungsgang

Die musikalische Ausbildung kann mit der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beginnen. Diese gliedert sich in:

- 1.1 Eltern-Kind-Kurse (halbjährlich)
 - Musikminis für Kinder ab 4 Monaten – 2 Jahren
 - Krümelkinder für Kinder ab dem 18. Lebensmonat mit Bezugsperson
 - Kükenmusik für Kinder von 2-3 Jahren
 - Musikgarten für Kinder von 3-4 Jahren
- 1.2 Musikalische Früherziehung für Kinder von 4-6 Jahren (2-jährig)
- 1.3 Musikalische Grundausbildung für Kinder von 6-8 Jahren (1-jährig)

Die musikalische Ausbildung kann auf Antrag mit einem vokalen- oder instrumentalen Unterrichtsfach fortgesetzt werden. Sie gliedert sich in:

- A) Unterstufe
 Unterricht in Kleingruppen und/oder Einzelunterricht je nach freier Kapazität
 Dauer 4 Jahre (U I bis U IV)
- B) Mittelstufe

Gruppen- und Einzelunterricht je nach freier Kapazität.
Dauer 4 Jahre (M I bis M IV)

C) Oberstufe

Gruppen- und Einzelunterricht je nach freier Kapazität
Dauer: unbegrenzt (ab O I)

§ 9 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich, das Musikschuljahr beginnt zum 01.08 eines jeden Jahres. Anmeldungen, für die im Februar beginnenden Eltern-Kind-Kurse, müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

Die Anmeldungen müssen in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erfolgen.

Der Unterrichtsvertrag kommt durch eine Bestätigung der Musikschule zu Stande. Für den Unterricht werden Gebühren erhoben, näheres hierzu regelt die Musikschulgebührensatzung.

Die Einteilung zum Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) und ist abhängig von den freien Unterrichtsplätzen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, eine bestimmte Gruppenstärke, eine bestimmte Uhrzeit oder Lehrkraft besteht nicht. Kann ein Teilnehmer aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, wird er in die Warteliste aufgenommen.

- (3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in Präsenzform statt. In Ausnahmefällen (z.B. Absprache mit dem Lehrer, Ortswechsel durch Praktikum, etc.) kann Onlineunterricht datenschutzkonform über die Musikschulapp Appella erteilt werden.

§10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) In den Elementarkursen laufen die Verträge nach Ablauf der Kurse aus. In den EMP-Kursen nach § 8 gibt es eine vierwöchige, kostenpflichtige Probezeit. Nach deren Ablauf besteht die Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Kurses.
- (2) Im Instrumentalunterricht werden die Unterrichtsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Vertrag verlängert sich für ein weiteres Schuljahr, wenn nicht gekündigt wird.

Die Kündigungsfrist ist der 31.03. (Eingang bei der Musikschule) eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Ein vorzeitiger Kündigungszeitpunkt ist möglich, wenn es eine Warteliste für das Unterrichtsfach gibt und der Platz des gekündigten Unterrichts wiederbesetzt werden kann (Nachrücker).

Kündigungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können in Textform auf Antrag in Ausnahmefällen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, nachweislich längere Krankheit) zum Monatsende zugelassen werden.

Das Schulverhältnis kann in Ausnahmefällen (z.B. Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen) mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Zahlungspflicht für Gebühren bleibt davon unberührt.

Bleibt ein Zahlungspflichtiger länger als drei Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

Schüler werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 11 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst früh verständigt werden. Dieser Unterricht muss seitens der Musikschule nicht nachgeholt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Kosten.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nur dann nachgeholt, wenn die Verhinderung nicht auf Krankheit beruht. Kann der Unterricht bei längerer Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der dritten Stunde ein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Halbjahr ausfällt.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht wird durch die Musikschule nur während der vereinbarten Unterrichtszeit gewährleistet. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufnahmen

Die Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Frankenthal sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit der volljährige Schüler oder der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Schülers dem zugestimmt haben.

§ 15 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Erhoben werden die Daten der Betroffenen von Kindern und Erziehungsberechtigten im Rahmen des Besuchs der Musikschule gemäß Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke sowie für die Unterrichtsorganisation der Musikschule. Eine Übermittlung der Daten an externe Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung und die dortige Unterschrift der Datenschutzerklärung erklären die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten etc.) Die Erklärung beinhaltet auch das Einverständnis zur Nutzung digitaler Technologien im Unterricht (z.B. Nutzung von Apps, wie die Appella-App).

§ 16 Instrumente

- (1) Die Schüler sollen in der Regel bei Aufnahme des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können Schüler auf Antrag im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Überlassung beträgt ein Jahr; sie kann verlängert werden, soweit das Instrument nicht für eine Neuanschaffung berücksichtigt werden soll.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die Allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 18 Gebühren

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt zur Deckung des Aufwands, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.
- (2) Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Musikschulsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Musikschulsatzung vom 15.06.1988 in der Fassung der 7. Änderung vom 15.11.2011 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 01.07.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zum Strandbadfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 05.07.2024 bis 06.07.2024

Auf Grund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) (Inhaltsübersicht und § 76, § 82 neu gefasst) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010, GVBl. S. 280 und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 487, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 18.07.2016/1679, Hinweis: Änderung durch Art. 5 G. v. 29.03.2017 I 626 (Nr. 16) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet,

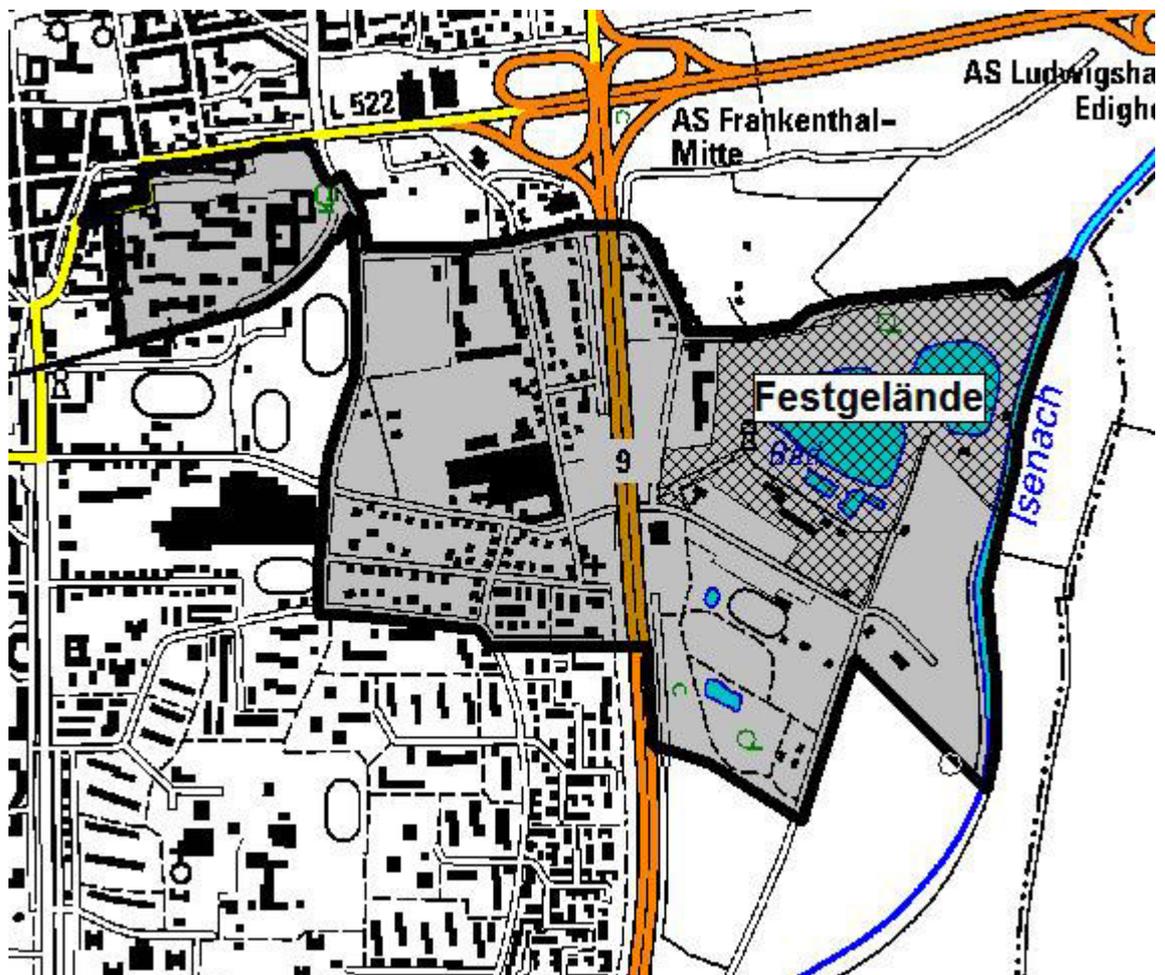
erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Strandbadfestes ist es in der Zeit von Freitag, 05.07.2024, 18.00 Uhr bis Samstag, 06.07.2024, 05.00 Uhr und in der Zeit von Samstag, 06.07.2024, 18.00 Uhr bis Sonntag, 07.07.2023, 05.00 Uhr verboten, auf den im Plan gekennzeichneten Flächen, auch außerhalb des Strandbadgeländes, alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder zu verzehren. Verboten ist weiterhin, alkoholhaltige Getränke auf das Strandbadgelände mitzubringen.

2. Auf dem Festbereich sind die Regelungen des Cannabisgesetzes (CanG) zu beachten. Insbesondere die Verbotsregelungen nach §5 CanG sind einzuhalten.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag ihrer Bekanntmachung.
6. Die Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.



Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Der zu Grunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 08.30 Uhr und 12.00 Uhr im Rathaus 2, Neumayering 72, 67227 Frankenthal, Zimmer 1.24, eingesehen werden.

Frankenthal, 26.06.2024
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
